

RS Vwgh 2001/2/21 2000/12/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.02.2001

Index

L24009 Gemeindebedienstete Wien

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

BDG 1979 §51 Abs2 impl;

DO Wr 1994 §31 Abs1 idF 1998/023;

DO Wr 1994 §31 Abs4;

DO Wr 1994 §32 Abs1;

GehG 1956 §13 Abs3 Z2 idF 1977/318 impl;

Rechtssatz

In seinem Erkenntnis vom 27. März 1996, Zl.94/12/0303, hat der Verwaltungsgerichtshof unter Hinweis auf weitere Judikatur ausgeführt, ob eine Krankheit Dienstunfähigkeit des Beamten bedingt, ist nach der Lage des konkreten Falles von der Dienstbehörde zu beurteilen und dann gegeben, wenn der Beamte wegen der konkret bei ihm gegebenen Folgen einer Erkrankung den an ihn gestellten dienstlichen Anforderungen seines Arbeitsplatzes nicht entsprechen kann. Beim Begriff der Dienstunfähigkeit handelt es sich um einen Rechtsbegriff, der der rechtlichen Beurteilung unterliegt. Daraus folgt, dass nicht der ärztliche Sachverständige die Dienstunfähigkeit festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Verwaltungs(Dienst-)behörde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120216.X02

Im RIS seit

06.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>